

Fracking: Regelungsvorschläge sind nachzubessern

Ende des Jahres haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die mit Spannung erwarteten Vorschläge zur Regulierung von Fracking in Deutschland vorgelegt. Um den wesentlichen Kritikpunkt vorwegzunehmen: Diese Vorschläge enttäuschen auf breiter Linie. Im Vorfeld gab es vielfältige Versicherungen politischer Akteure, dass der Umwelt- und Gesundheitsschutz und vor allem der Schutz des (Trink-)Wassers strikten Vorrang erhalten müssen. Davon kann jedoch derzeit noch nicht die Rede sein.

Stattdessen wirkt der Vorschlag nur auf den ersten Blick wie eine strikte Regulierung. Ausgehöhlt werden die Verbote durch eine ganze Reihe von Taschen-spielertricks, mit denen die zukünftigen Einsatzbereiche von Fracking durch die Hintertür wieder erweitert werden. Der erste Kunstgriff besteht darin, zwar zunächst entsprechende Projekte „oberhalb von 3000 Meter Tiefe“ zu verbieten – hiervon dann aber umgehend „Erprobungsmaßnahmen“ auszunehmen, mit denen die Auswirkungen von Fracking wissenschaftlich erforscht werden sollen.

Der zweite Kunstgriff ist noch weitreichender: Sofern eine „Expertenkommission“ dies befürwortet, können zudem jenseits von Erforschungsarbeiten (kommerzielle) Fracking-Projekte von der zuständigen Behörde gestattet werden. Auch der Schutz von Mineralbrunnen ist weiterhin nicht effektiv gewährleistet. Damit wirkt die eigentliche Vorgabe, mit der wasserrelevante Schichten geschützt werden sollten, löchriger als jeder Käse.

Genauso irritierend ist die Vorstellung, in welcher Weise die „Expertenkommission“ über die Zulassung entscheiden soll. Schon strukturell wird diese stark durch erklärte Befürworter der Fracking-Technologie geprägt. Sibyllinisch wird dann von einem „gemeinsamen Bericht“ gesprochen, in dem Projekte zu bewerten sind. Dieser beruht dann aber gerade nicht auf dem Konsensprinzip, sondern auf einer einfachen Mehrheit.

Auch die Ausweitung der bergrechtlichen Haftung erweist sich mit Blick auf die gewässerrelevanten Gefährdungslagen als Papiertiger. Diese werden dort – systematisch nachvollziehbar – gar nicht erfasst. Aber auch die Einstandspflicht für Erdbeben oder Bodenhebungen bleibt stark limitiert. So darf der „zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Aufsuchungs- oder Gewinnungsaktivität und dem Erdbeben höchstens sechs Monate betragen“. Und räumlich wird der Einwirkungsbereich bei Bodenhebungen bei Erdgas auf einen Radius von 500 Metern, bei Erdöl von 50 Metern begrenzt – obgleich bei sogenanntem unkonventionellem Fracking die unterirdische Reichweite der Tätigkeiten viel weiter reichen dürfte.

So bleibt als erster wichtiger Teilerfolg, dass zumindest klargestellt wird, dass die Wasserbehörden stets ihr Einvernehmen erteilen müssen und nicht mehr allein die Bergbaubehörden zuständig sind. Dieser erste und zentrale Schritt reicht aber sicher noch nicht aus, um das Regelungspaket in der vorliegenden Form umfassend begrüßen zu können.



Dr. Detlef Groß

Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Erneuter Anlauf zur „Einweg“-/ „Mehrweg“-Kennzeichnung

Anlässlich der Beschlussfassung des Bundeskabinetts zur „Bekanntmachung der Anteile von Mehrweggetränkeverpackungen und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen“ im Bundesanzeiger (vorliegend für die Jahre 2004 bis 2012) hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks den Bundesrat unter anderem per Pressemitteilung öffentlich dazu aufgefordert, dem bereits in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Antrag zur Einweg-/Mehrweg-Kennzeichnung bei pfandpflichtigen Getränkeverpackungen zuzustimmen (vgl. weiterführend www.bmub.bund.de/N51426/).

Bereits im Dezember 2012 hatte die wafg zu einem Arbeitsentwurf dieses Verordnungsvorhabens ausführlich Stellung bezogen und im Detail auf die zentralen Kritikpunkte aus Sicht der Branche hingewiesen (vgl. www.wafg.de/pdf/wafg/wafg_Position_BMU_Arbeitsentwurf_Kennzeichnungsverordnung_Einweg_Mehrweg.pdf). Der Bundesrat hatte sich zunächst – aufgrund der völlig unterschiedlichen Positionierungen des Umweltausschusses (dieser bevorzugt die Kennzeichnung unmittelbar auf dem Produkt gegenüber der Information in der Verkaufsstelle) einerseits und andererseits des Wirtschaftsausschusses (der keine Notwendigkeit für eine Kennzeichnungs- bzw. Informationspflicht sieht) – nicht auf eine Zustimmung zu dem noch von der christlich-liberalen Bundesregierung eingebrachten Verordnungsvorhaben verständigen können. Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welcher Richtung diese Initiative neue Impulse setzen kann.

Die Übersicht zu den „Anteilen der in Mehrweg-Getränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke in den Jahren 2004 bis 2012 (in %) in der Bundesrepublik Deutschland“ finden Sie über folgenden Link:

www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Bilder/Infografiken/verpackungen_mehrweganteile_oeko_bf.pdf.

Fracking: Weitere Kritik am Fracking-Gesetzespaket

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat dem Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie einen Bericht zum geplanten

Fracking-Gesetzespaket vorgelegt. Neben Details zum Inhalt der vier berechneten rechtlichen Regelungen, deren federführende Zuständigkeit beim BMWi liegt, spricht der Bericht den Zeitplan des Gesetzespaketes an.

Dabei wird ausgeführt, dass der Beginn des parlamentarischen Verfahrens „derzeit nicht prognostiziert werden“ könne. Die Sprecherin für Energiepolitik der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen Dr. Julia Verlinden bewertete diese Pläne als „Fracking-Erlaubnis-Gesetz“. In einem gemeinsamen Brief hatten der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel sowie die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks den Mitgliedern der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD zugesichert, dass angesichts der kontroversen Diskussionen um Fracking „eine Regelung [gesucht werde], die einen breiten gesellschaftlichen Konsens ermöglicht“. Zwischenzeitlich wurde das Gesetzgebungspaket auch den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die wafg wird hier die Gelegenheit wahrnehmen, die sachlichen Kritikpunkte erneut zu verdeutlichen.

wafg kommentiert Leitlinien-Entwurf der DGE zur Fettzufuhr und Prävention

Derzeit überarbeitet die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) ihre evidenzbasierte Leitlinie zur Fettzufuhr. Da im Entwurf der überarbeiteten DGE-Leitlinie auch „zuckerhaltige Getränke“ angesprochen werden, hat die wafg gegenüber der DGE zu den damit angesprochenen Passagen im DGE-Entwurf ausführlich Stellung genommen. Insbesondere weist die wafg darauf hin, dass es kein sachlich tragfähiger Ansatz sein kann, einzelne Lebensmittel bzw. Lebensmittelgruppen als maßgebliche Ursache für Übergewicht bzw. ernährungsmitbedingte Krankheiten einzustufen.

Zusätzliche Informationen zur Anwendung der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Bekanntermaßen gelten seit dem 13. Dezember 2014 die neuen Kennzeichnungsregeln nach den Vorgaben der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Um die Anwendung der neuen Regelungen zu erleichtern, haben Be-

hörden und Verbände bereits vielfältige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Die EU-Kommission hat nunmehr kurzfristig noch weitere Dokumente zu einigen Fragestellungen bei der Anwendung der LMIV veröffentlicht. So bietet die Homepage [//ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/foodlabelling/index_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/foodlabelling/index_en.htm) neben einer Übersicht zu den wichtigsten Änderungen im Rahmen der LMIV auch ein „Factsheet“ sowie eine Infografik. Auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat seinerseits Informationsmaterialien zur LMIV erstellt. Dazu gehören eine Informationsbroschüre sowie eine Service-Karte zur Allergenkennzeichnung bei „loser“ Ware, weiterführend hierzu www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/kennzeichnung_node.html.

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) stellte ebenso eine Infografik zur Verfügung, in der aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft wichtige Änderungen mit erläuternden Hinweisen zu den Pflichtangaben zur Allergenkennzeichnung, zur Nährwertkennzeichnung und zur Umsetzung der Herkunfts- und Nanokennzeichnung dargestellt sind (siehe www.bll.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationsverordnung/infografik-neuerungen-lmiv-lebensmittelinformations-verordnung). Das Konzept der „Referenzmenge“ als Baustein der Nährwertkennzeichnung wird zudem von FoodDrinkEurope (FDE) über www.referenceintakes.eu näher erläutert.

EFSA schließt Risikobewertung zu Bisphenol A (BPA) ab

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beschloss bereits im Februar 2012 eine Neubewertung der Risiken im Zusammenhang mit der BPA-Exposition über die Ernährung. Diese Arbeiten hat die EFSA auf der letzten Sitzung des Gremiums für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (CEF) im Dezember 2014 durch die Annahme des wissenschaftlichen Gutachtens zu Ende geführt.

Dieses Gutachten beschäftigt sich mit der Exposition des Verbrauchers und den von dieser BPA-Aufnahme ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit. Insgesamt gelangt die

EFSA zum Ergebnis, dass BPA lediglich ein geringes Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellt. Begründet wird dies damit, dass die BPA-Mengen, denen Verbraucher aller Altersstufen ausgesetzt sind, weit unter dem vorläufigen Wert der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI) von 4 µg/kg Körpergewicht pro Tag liegen. Nach redaktioneller Prüfung wurde das Gutachten im Januar 2015 veröffentlicht.

Niedersachsen: Auch für „Regelkontrollen“ ist zu zahlen

Obwohl die Berechtigung zur Einführung von Gebühren für Regelkontrollen der Amtlichen Lebensmittelüberwachung rechtlich und politisch sehr umstritten ist, hat Niedersachsen als erstes Bundesland eine Neufassung der Gebührenordnung vorgelegt, die auch für Regelkontrollen im Lebensmittelbereich eine Gebührenpflicht statuiert. Die „Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)“ wurde am 2. Dezember 2014 veröffentlicht und ist seit dem 3. Dezember 2014 in Kraft.

Bereits seit April 2014 gilt eine vergleichbare Gebührenpflicht für Regelkontrollen im Futtermittelbereich. Mit der neuen Gebührenordnung werden nunmehr alle Bereiche der Amtlichen Überwachung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit erfasst. Dies betrifft ebenso die Bedarfsgegenstandsüberwachung sowie die Überwachung von Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln.

Zum Verordnungsentwurf hatte der BLL unter Beteiligung von Vertretern der gesamten Lebensmittelkette bereits eine umfassende Stellungnahme zu den rechtlichen und politischen Fragestellungen erarbeitet. Im Futtermittelbereich sind nach Informationen des BLL bereits über 80 Klagen gegen Gebührenbescheide anhängig.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.
Telefon: +49 (0) 30/259258-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de